

Praxis haben ihre volle Berechtigung. Die Disziplinarstrafe dient ja ganz wesentlich den Aufgaben und Bedürfnissen der Verwaltung (KIRCHHOFER : a.a.O., S. 5). Bei einem staatlichen Betrieb, wie es die S.B.B. sind, ist die Sicherung seiner Interessen ein wichtiges Moment für die Disziplinarstrafzumessung. Wer diese Interessen vorsätzlich so schwer gefährdet, wie es bei dem Diebstahl am Transportgut der Fall ist, muss aus dem Betrieb entfernt werden können, und zwar schon beim ersten Diebstahl. Eine vorgängige Ermahnung kann bei einem solchen Vergehen der Natur der Sache nach nicht verlangt werden. Das Bundesgericht kann keine Veranlassung haben, in derartigen Fällen die Entlassung nicht zuzulassen.

Beim Rekurrenten sind freilich zwei Milderungsgründe vorhanden : sein gutes dienstliches Vorleben und das sofortige Geständnis. Sie müssten eine Rolle spielen, wenn es sich um die ziffernmässige Festsetzung einer Strafe handeln würde. Sie sind aber nicht geeignet, den Rekurrenten in einem Masse zu entlasten, dass auf dem Boden jener berechtigten grundsätzlichen Auffassung, was die Diebstähle am Transportgut anlangt, die Entlassung nicht mehr als zulässig erschiene. Dass die Rücksichten auf die Familie des Rekurrenten bei der richterlichen Nachprüfung der Strafzumessung nicht in Betracht kommen können, ist bereits bemerkt worden...

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 11. — Voir n° 11.

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. URHEBERRECHT

DROIT D'AUTEUR

12. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofs vom 15. März 1937 i. S. Hirt gegen SACEM.

Urheberrecht. Begriff des Veranstalters einer unzulässigen Aufführung musikalischer Werke, Art. 42 Ziffer 1 c URG. Der Wirt, in dessen Lokal ein Tanzanlass stattfindet, kann Veranstalter sein.

4. — Nach Art. 42 Ziff. 1 c URG ist der Veranstalter einer unzulässigen Aufführung dem Autor zivil- und strafrechtlich verantwortlich. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass er der Veranstalter der in Frage stehenden Tanzanlässe gewesen sei.

Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hat er für die Tanzanlässe, die im Saal seiner Wirtschaft stattfanden, in der Lokalpresse unter seinem Namen Reklame gemacht ; ferner hat er die Musiker frei verkostigt, während diese den Verkauf der Tanzbänder selbst vornahmen und den Erlös für sich behielten ; mit dem Musikprogramm hat sich der Beschwerdeführer nicht befasst. Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen den Beschwerdeführer als Veranstalter im Sinne des Gesetzes betrachtet hat, so liegt darin keine unrichtige Auslegung dieses Begriffes. Als Veranstalter ist derjenige zu betrachten, der den Vorteil aus einer Aufführung hat (vergl. Botschaft des Bundesrates vom 9. Juli 1918 zum rev. URG, S. 75). Das war hier zweifellos der Beschwerde-

führer, da er mit den in seinem Saal abgehaltenen Tanzanlässen eine Steigerung des Umsatzes in seinem Wirtschaftsbetrieb bezweckte. Er hat aber nicht etwa nur als Platzgeber im Sinne von Art. 60 URG den Saal zur Verfügung gestellt, wofür er strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte, sondern er hat sich, wie die Reklame unter seinem Namen und das Engagement des Orchesters durch ihn beweisen, als der eigentliche Initiator und Organisator der Anlässe betätigt. Als Engagement nämlich ist das Verhältnis zwischen Hirt und dem Orchester aufzufassen, obwohl die Musiker die von ihnen eingezogenen Tanzgelder behielten; denn dies stellte lediglich eine besondere Art der Entlohnung unter der Form der Gewinnbeteiligung dar, neben der die Musiker als weitere Entlohnung noch freie Verköstigung durch den Beschwerdeführer erhielten.

II. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

13. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 1. Februar 1937 i. S. Hilfiker gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Motorfahrzeuggesetz, Vortrittsrecht.

1. Vortrittsrecht bei Strassengabelungen. Erw. 1.
2. Unvorschriftsgemässe Vortrittssignalisation; Bedeutung für den Strassenverkehr. Erw. 2.
3. Auch der Vortrittsberechtigte ist verpflichtet, das Mögliche zu tun, um einen Unfall zu verhüten. Erw. 3.

A. — Die Überlandstrasse Zürich-Bern gabelt sich vor Rapperswil in die Strasse nach Rapperswil und diejenige nach Hunzenschwil. Beide sind als Hauptstrassen be-

zeichnet. Die Strasse nach Rapperswil ist die gerade Fortsetzung der Überlandstrasse, während die andere von der Überlandstrasse schwach linkwärts abzweigt. Die erstere weist stärkern Verkehr auf als die letztere. Trotzdem war bisher das Vortrittsrecht der erstern gemäss Art. 6 BRB über die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht vom 26. März 1934 aufgehoben (seither ist i. h. r. der Vortritt zuerkannt worden). Das Vortrittssignal befand sich 94 m vor der Strassengabel und 46 m vor einer kurzen Querstrasse, welche die beiden Gabeläste miteinander verbindet. Ein Vorsignal zum Vortrittssignal (Kreuzungssignal), wie es Art. 6 Abs. 3 des zit. BRB vorschreibt, fehlte. Das Vortrittssignal selbst war von weither sichtbar.

Am 4. Februar 1936 führte Tellenbach einen Saurer-Lastwagenzug auf der Überlandstrasse von Wildeggen her. Rechtzeitig vor der Gabelung hatte er den Richtungszeiger nach links gestellt und damit sichtbar gemacht, dass er nach Hunzenschwil abzweigen wolle. Zu gleicher Zeit kam auf der Strasse von Rapperswil gegen die Überlandstrasse Hilfiker mit einem Kleinlastwagen daher, um nach Wildeggen zu fahren. Er glaubte, noch Zeit zu haben, um vor dem Lastwagenzug durchzukommen und ihn rechts zu kreuzen. Seine Berechnung erwies sich aber als irrig. Die beiden Fahrzeuge fuhren gegeneinander und prallten zusammen, obschon der Lastwagenführer, die Gefahr erkennend, nach links von der Strasse ins Feld abschwenkte und Hilfiker das gleiche nach rechts zu tun versuchte. Der Kleinlastwagen wurde zertrümmert, und ein Mitfahrer Hilfikers fand den Tod.

B. — Wegen Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften angezeigt, wurde Tellenbach vom Bezirksgericht Lenzburg und vom Obergericht des Kantons Aargau freigesprochen, Hilfiker dagegen wegen Verletzung der Art. 25 Abs. 1, 27 Abs. 2 MFG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 BRB vom 26. März 1934, Art. 42 der Vo MFG und Art. 9 Abs. 5 BRV über die Strassensignalisation vom 17. Oktober 1932, sowie wegen fahrlässiger Tötung zu 1 Monat Kor-